

send der Zeit seiner Amtsführung länger als einen Monat verhindert sein, seine Function auszuüben, so steht der Gemeinde frei, für diese Zeit einen Stellvertreter zu wählen." Ich muß hinzufügen, daß die Gegner des Mirus'schen Antrags nicht an dem Worte: „Stellvertreter“ einen Anstoß nehmen mögen. Ich habe es gebraucht, um den Ausdruck: „einen andern Schiedsmann zu wählen“, welcher leicht zu Verwechslungen Anlaß geben könnte, zu umgehen. Mein Antrag scheint alle Bedenken gegen den Mirus'schen Antrag zu erledigen; denn da ich den Zeitraum eines Monats angenommen habe, so scheinen hierdurch namentlich die Bedenken des geehrten Herrn Referenten beseitigt, welcher fürchtete, daß der Stellvertreter schon eintreten würde, wenn der Schiedsmann nur auf das Feld gegangen, oder zu Markte gefahren. Ferner entspricht mein Antrag durch die Worte: „es steht der Gemeinde frei“ ganz dem Princip der Freiwilligkeit und Ungezwungenheit, welches das Gesetz mit Recht obenan stellt; auch dürften auf die Weise die gefürchteten Collisionen zwischen Schiedsmann und Stellvertreter kaum eintreten, und endlich glaube ich, daß mit meinem Antrage sich auch alle diejenigen vereinigen können, welche für den Mirus'schen Antrag waren.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Antrag eingebracht worden, mit der Bemerkung jedoch, daß er nur als eventueller anzusehen sei, d. h. nur für den Fall zur Annahme kommen soll, wenn der Mirus'sche Antrag abgelehnt werden würde. Das kann mich aber nicht hindern, die Unterstützungsfrage schon heute darauf zu richten, nur muß die Abstimmungsfrage ausgesetzt bleiben bis zum nächsten Sitzungstage, wo wir das Schicksal des Mirus'schen Antrags erfahren werden. Der Antrag lautet: „Sollte der Schiedsmann während der Zeit seiner Amtsführung länger als einen Monat verhindert sein, seine Function auszuüben, so steht der Gemeinde frei, für diese Zeit einen Stellvertreter zu wählen.“ Und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützen will? — Wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Ich habe den Antrag unterstützt, glaube aber, daß er einer Veränderung wird unterliegen müssen. Nach der Ansicht des Antragstellers scheint die Entscheidung erst erfolgen zu sollen, wenn der Schiedsmann einen Monat behindert war, und es fragt sich, wie lange er noch behindert sein wird. Man kann dann annehmen, daß die Wahl erfolgen könne, wenn voraussichtlich eine längere Abwesenheit oder Abhaltung eintreten wird. Ein Monat scheint aber zu kurz zu sein. Ich erlaube mir daher, das Unteramendement zu stellen, daß an einer geeigneten Stelle das Wort: „voraussichtlich“ eingeschaltet werde, und zweitens, daß vielleicht diese Frist auf drei Monate verlängert werde. Ich bitte, beide Vorschläge als Sousamendements zu betrachten.

Präsident v. Carlowitz: Es sind zwei Amendements eingebracht worden, das eine, daß das Wort: „voraussichtlich“ eingeschaltet werden möchte, das andere darauf gerichtet, daß statt: „einen Monat“ gesetzt werden soll: „drei Monate“. Der Herr Antragsteller hat sich selbst dessen beschieden, daß es zwei

Amendements seien. Ich werde also zwei Unterstützungsfragen zu stellen haben. Zuvörderst frage ich: ob die Kammer das Amendement, wonach: „voraussichtlich“ eingeschaltet werden soll, unterstützt? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Dann frage ich: ob sie auch das Sousamendement, wonach statt: „einen Monat“ gesagt werden soll: „drei Monate“ unterstützt? — Wird ebenfalls ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte mir schon bei §. 3 vorbehalten, zu §. 9 ein Amendement einzubringen. Herr v. Erdmannsdorf und Se. Königl. Hoheit sind mir zugekommen. Gegenwärtig beschränke ich mich darauf, zu dem bereits vorliegenden Amendement das Unteramendement zu stellen, daß die Worte: „auf drei Monate“ mit den Worten vertauscht werden: „voraussichtlich auf längere Zeit“.

Präsident v. Carlowitz: Es ist ein Sousamendement zu dem v. Erdmannsdorf'schen Amendement eingegangen. Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement, wonach statt der Worte: „auf drei Monate“ die Worte: „voraussichtlich auf längere Zeit“ gesetzt werden sollen, unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Bürgermeister Wehner: Ich werde für das Amendement, was der Herr v. Erdmannsdorf eingebracht hat, und zwar mit der vom Herrn Bürgermeister Hübler vorgeschlagenen Abänderung, mich erklären. Ich glaube, daß dadurch nicht nur das erreicht wird, was wir wünschen, sondern daß wir hauptsächlich der Meinung der zweiten Kammer auch dann uns mehr nähern.

Referent v. Weld: Ich muß bemerken, daß die zweite Kammer sich nicht für Stellvertreter erklärt, und zweitens habe ich noch zu erinnern, ob nicht durch das dritte Sousamendement, welches der Herr Bürgermeister Hübler eingebracht hat, eine bedenkliche Ungewißheit darüber aufgestellt wird, was unter: „längere Zeit“ zu verstehen sei.

Bürgermeister Hübler: In dem vorliegenden Gesetze soll nach Ansicht der Regierung und der ihr Beipflichtenden der ersten Kammer bei der Einführung des Schiedsmannsinstituts alles Wesentliche in das Ermessen der Gemeinden gestellt werden, und ich denke mir, daß im concreten Falle die Gemeinde am besten und sichersten werde beurtheilen können, ob die Bestellung eines Stellvertreters auch vielleicht bei einer kürzern Abwesenheit ihres Schiedsmanns im communlichen Interesse liege und von demselben geboten werde. Wie die Wahl des Schiedsmanns dem freien Willen der Gemeinde überlassen bleiben soll, so möge man ihr doch auch in dem angedeuteten Falle die Wahl des Stellvertreters anheimgeben. Ein Bedenken dagegen ist schlechterdings nicht vorhanden.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wollte nur bemerken, daß ich mich für das v. Erdmannsdorf'sche Amendement mit der Hübler'schen Veränderung erklären werde. Ich glaube, daß es gerade gut ist, wenn man keine so bestimmte Vorschrift macht, sondern es in das Ermessen der Gemeinde stellt. Sie wird am besten abwägen können, ob die Zeit, in welcher ein